

gungen über eine Bezugs- oder Veräußerungsberechtigung oder beweiserhebliche Vordrucke hierfür.

Die objektive Seite des Verbrechens nach Ziff. 1 kann bestehen im Beiseiteschaffen, Zurückhalten, Nachmachen oder Verfälschen von Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder eine Veräußerungsberechtigung oder im Beiseiteschaffen usw. von beweiserheblichen Vordrucken hierfür. Es handelt sich zum Unterschied von § 1 WStVO um ein einfaches Begehungsverbrechen; ein bestimmter Erfolg braucht durch die Handlung des Täters nicht verursacht zu werden.

Das Beiseiteschaffen und Zurückhalten richtet sich gegen echte Urkunden. Die Begriffe sind im übrigen in gleicher Weise auszulegen wie im § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO.

Die häufig diskutierte Frage, ob bereits entwertete Lebensmittelkarten als Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung bzw. beweiserhebliche Vordrucke hierfür im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO anzusehen sind, dürfte mit dem Kammergericht zu bejahen sein.⁷⁶⁾ Die Praxis zeigt, daß entwertete Marken durchaus Gegenstand der verschiedensten ungesetzlichen Manipulationen sein können. Es liegt daher kein zwingender Grund vor, sie hier auszuschließen.

Die Handlung kann weiter im Nachmachen der in Ziff. 1 genannten Urkunden bestehen. Die Urkunden sind nachgemacht, wenn falsche Berechtigungsscheine hergestellt werden, die den Anschein von echten haben und somit zur Täuschung im Wirtschaftsleben dienen können.

Ferner kann die Handlung in der Verfälschung einer echten Urkunde bestehen, wodurch ihr der Anschein gegeben wird, als sei sie von Anfang an von der Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung so ausgestellt worden, wie sie sich nach der Verfälschung darstellt (z. B. nachträgliche Veränderung der Bezugsberechtigung).

Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 besteht die objektive Tatseite darin, daß nachgemachte oder verfälschte Bescheinigungen oder Vordrucke dieser Art in den Verkehr gebracht werden oder daß sich der Täter solche Urkunden verschafft.

Der Täter bringt die Urkunden in den Verkehr, wenn er sie aus seinem Gewahrsam entläßt und ein anderer die Möglichkeit hat, die Urkunden in Besitz zu nehmen. Es ist also nicht erforderlich, daß die Urkunde einer bestimmten Person ausgehändigt wird.

Der Täter verschafft sich eine unechte Urkunde, indem er eine solche in seinen Besitz nimmt. Dabei ist es nicht erforderlich, daß

76) Vgl. Klockmann, Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts, in Strafsachen, S. 91.